



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Kolly Nicolas / Brodard Claude

2020-GC-14

Änderung des Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen: Verpflichtung zur Durchführung eines Wettbewerbs

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 5. Februar 2020 eingereichten und begründeten Motion fordern die Grossräte Nicolas Kolly und Claude Brodard eine Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.1), damit die Behörden nicht mehr systematisch gezwungen sind, bei Bau- und Renovierungsprojekten für öffentliche Gebäude einen Architekturwettbewerb zu organisieren.

Die Motionäre schlagen vor, einen neuen Artikel in das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen aufzunehmen, der die Durchführung eines Architekturwettbewerbs für öffentliche Gebäude fakultativ macht und dieses Verfahren nur für Bauvorhaben vorschreibt, deren Kosten den in Artikel 48 Abs. 2 der Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Betrag von 5 Millionen Franken deutlich übersteigen. In den Fällen, in denen ein Wettbewerb obligatorisch ist, sollen die neuen Bestimmungen des Gesetzes zudem die Art des Wettbewerbs festlegen und neben dem gewöhnlichen Architekturwettbewerb auch einen Gesamtleistungswettbewerb zulassen.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat die Motion 2020-GC-14 «Verpflichtung zur Durchführung eines Wettbewerbs» der Grossräte Nicolas Kolly und Claude Brodard zur Kenntnis genommen.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass sich das derzeit geltende Recht insgesamt bewährt hat und sowohl in baulicher als auch in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht zur Verwirklichung von Bauten und öffentlichen Infrastrukturen von hoher Qualität beigetragen hat, dass aber eine Anpassung des Schwellenwerts und eine Klärung der verschiedenen Wettbewerbsarten zu mehr Klarheit, insbesondere für die Gemeinden, beitragen kann.

Aufgrund der Vervielfachung der Projekte auf kommunaler wie auch auf kantonaler Ebene gelangte der Staatsrat zur Auffassung, dass die Abhaltung eines Wettbewerbs nach SIA-Ordnung 142 in bestimmten Situationen ungeeignet sein kann. Es gibt andere Verfahren, die sich als erfolgreich erwiesen haben, etwa der Studienauftrag. Für den Staatsrat bleibt das Hauptziel die Ermittlung der besten Lösung durch ein Verfahren, bei dem verschiedene Ideen gegeneinander antreten und von einer Debatte unter Fachleuten (Jury oder Kommission) begleitet wird, die eine Interessenabwägung zwischen den verschiedenen funktionalen, qualitativen und quantitativen Parametern und Zwängen in einem globalen und objektiven Ansatz ermöglicht. Dies entspricht auch dem neuen Ansatz des Bundesamts für Kultur betreffend Baukultur, der im Rahmen der Kulturbotschaft 2021–24 von der Bundesversammlung mit deutlicher Mehrheit gutgeheissen wurde.

In gewissen besonderen Fällen ist es schon vorgekommen, dass der Staat Freiburg auf die Durchführung eines Wettbewerbs oder Auftrags nach SIA-Ordnung 142/143 zugunsten einer Beschaffung mittels Leistungsausschreibung verzichtet hat.

Die Einreichung der Motion Kolly/Brodard erfolgt in einem besonderen Kontext, weil das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) im November 2019 die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) verabschiedet hat. Im Rahmen des Verfahrens für seinen Beitritt zur revidierten IVöB hat der Kanton Freiburg auch mit der Totalrevision seiner Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungswesen begonnen.

Daher schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, die Motion anzunehmen, den Staatsrat aber zu ermächtigen, sie im Geiste des oben genannten Ziels im Rahmen der allgemeinen Revision der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen zu behandeln, deren Arbeiten im September 2020 begonnen haben.

14. Dezember 2020